

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Fremdenverkehrsbeitrag.

- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Absatz 1 Satz 2.

- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrsförderung

zu 58 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 22 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 20 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

zu 2 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 43 v. H. durch Kurbeiträge
zu 33 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 22 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

- (4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Dornum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde Dornum ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dort – auch vorübergehend – erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischer Weise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckungen entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, in dem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergrode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 105/80, 86, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergrode. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 2 und 3 zeichnerisch dargestellt.

b) Zone 2

Das übrige Gemeindegebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,91 v. H.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld.

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während des Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird. Als Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Dornum mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Dornum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde Dornum erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9
Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Gemeinde Dornum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 21.12.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.12.2012, außer Kraft.

Dornum, den 26. November 2015

Gemeinde Dornum

- Hook -
Bürgermeister

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
1.	Inhaber/-innen von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken-, Kinderheime u. a.), Sanatorien, Kurkliniken	0,950	0,950	0,130
2.	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen/-häusern/Gästezimmern und sonst. Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	1,000	1,000	0,260
3.	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	1,000	1,000	0,150
4.	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	0,010	0,010	0,050
5.	Inhaber/innen von Gast-, Speisewirtschaften, Diskotheken und Bars	0,800	0,300	0,080
5.01	Inhaber/innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kioskwagen/-ständen, Eiswagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,800	0,300	0,220
6.	Inhaber/-innen von Teestuben, Cafés, Cafeterias, Waffelbäckereien, Eiscafés, Eisdielen sowie sonstiger Eisverkauf	0,800	0,300	0,080
7.	Inhaber/-innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,800	0,300	0,100
8.	Inhaber/-innen des folgenden Einzelhandels (ggf. mit Reparaturen)			
8.01	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Betreiber/-innen von Warenautomaten	0,800	0,300	0,030
8.02	Geschenkartikel, Dekoartikel, Andenken	0,900	0,400	0,060
8.03	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren, Kunsthandlungen, Galerien	0,700	0,150	0,070
8.04	Bücher, Spielwaren	0,800	0,300	0,030
8.05	Schreib- und Papierwaren, Bastelartikel	0,700	0,150	0,030
8.06	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	0,300	0,150	0,060
8.07	Schuh-, Leder-, Sport-, Camping-, Freizeit- und Textilwaren	0,700	0,150	0,060
8.08	Fotoartikel und -arbeiten, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Anglerbedarf	0,800	0,300	0,050
8.09	Zooartikel und Tierfutter	0,150	0,050	0,040
8.10	Modell-, Drachenbauartikel u. ä. (u. U. auch Kurse/Unterricht)	0,800	0,400	0,120
8.11	Schmuck, Uhren	0,700	0,150	0,080
8.12	Spezielle Haushaltswaren, Reinigungsartikel, Sanitärwaren, Erotikartikel	0,700	0,150	0,040
8.13	Drogerie-, Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieartikel, Reformwaren	0,800	0,300	0,040
8.14	Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte, Tee-, Kaffee- und Süßwaren	0,700	0,300	0,030
8.15	Bäckereien, Konditoreien, Back- und Konditorwaren	0,800	0,300	0,090
8.16.01	Fleischereien, Schlachtereien, Fischverkauf, Fischräuchereien	0,700	0,150	0,040
8.16.02	Partyservice	0,150	0,050	0,200
8.17	Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Erzeugnisse	0,800	0,300	0,050
8.18	Getränke	0,800	0,300	0,030
8.19	Bestell- u. Katalogshops	0,200	0,100	0,200
8.20	Möbel, Antiquitäten, Trödel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,200	0,050	0,040
8.21	EDV (mit Beratung und Service), Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material, Internetdienstleistungen, Nähmaschinen, Waffen und Zubehör	0,050	0,050	0,040
8.22	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger	0,150	0,150	0,050
8.23	Holz, Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Malerartikel, Fußbodenbelege, Fliesen und Platten, Gartenzubehör/-geräte, Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe, Baumärkte	0,080	0,080	0,050
8.24	Fahrräder und Zubehör	0,300	0,150	0,040
8.25	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Zubehör, Autohäuser (ohne Werkstätten/Reparaturen), Schrotthandel	0,010	0,010	0,030
8.26	Wasserfahrzeuge und Zubehör, Bootsservice	0,050	0,050	0,070
9.	Großhandel			
9.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,030	0,030	0,020
9.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,020	0,020	0,020
9.03	industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,010	0,010	0,020

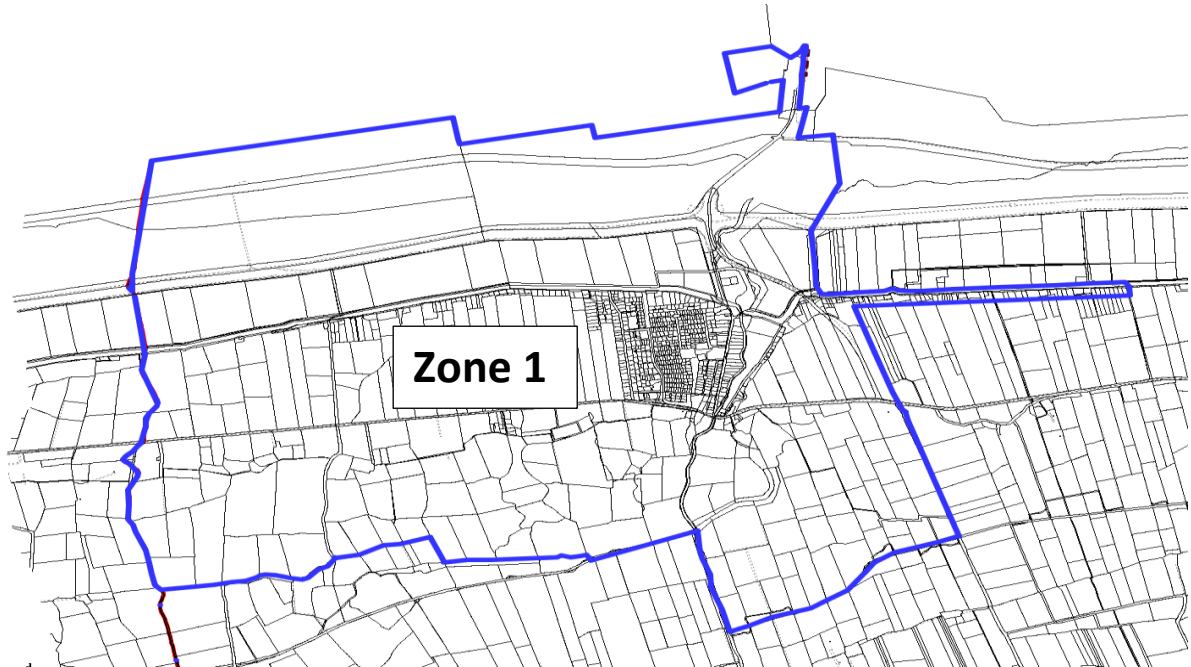
<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>	<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
	<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
10. Inhaber/-innen der folgenden Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe, einschl. Materiallieferung			
10.01 Fotostudios	0,600	0,150	0,120
10.02 Schuh- u. Schlüsseldienste, Schuhmachereien	0,150	0,050	0,240
10.03 Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen, Orthopädie	0,050	0,050	0,110
10.04 Uhrmachereien, Gold- und Silberschmieden	0,700	0,150	0,100
10.05 Tischlereien, Schreinereien, Küchen- und Türenstudios	0,080	0,080	0,080
10.06 Raumausstatter/-innen	0,080	0,080	0,070
10.07 Fugerbetriebe	0,080	0,080	0,060
10.08 Fliesenfachgeschäfte, Fliesen- und Plattenleger/-innen, Steinbildhauereien, Steinmetze	0,080	0,080	0,170
10.09 Fuhrunternehmen, Gerüstbau	0,080	0,080	0,140
10.10 Dachdeckereien	0,080	0,080	0,080
10.11 Malerbetriebe, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten	0,150	0,150	0,180
10.12 Schlossereien, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien	0,080	0,080	0,100
10.13 Elektromaschinenbau	0,010	0,010	0,030
10.14 Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Glasereien, Zimmereien, Holz-, Fug- und Bautenschutzarbeiten	0,080	0,080	0,120
10.15 Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Säge- und Hobelwerke, Abbruchunternehmen	0,080	0,080	0,040
10.16 Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen, Solartechnikbetriebe	0,080	0,080	0,070
10.17 Elektroinstallation, Kälteanlagenbau	0,080	0,080	0,110
10.18 Kraftfahrzeug- und Kraftradwerkstätten, Kraftfahrzeug- und Kraftradaufbereitung, Autolackierereien	0,050	0,050	0,080
10.19 Gärtnereien, Baumschulen	0,300	0,150	0,050
10.20 Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau	0,700	0,700	0,120
10.21 Schornsteinfegermeister/-innen	0,050	0,050	0,300
10.22 Druckereien	0,010	0,010	0,060
11. Personenbeförderung			
11.01 Inhaber/-innen von Taxi- und Mietwagen	0,200	0,200	0,250
11.02 Betreiber/-innen von Planwagen-/Kutschfahrten und –verleih u. ä., Pony-Reiten	0,950	0,750	0,250
11.03 Vermieter/-innen von unmotorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Tretmobilen, Wasserfahrzeugen u. ä.	0,950	0,950	0,400
11.04 Vermieter/-innen von motorisierten Fahrzeugen wie Motorbooten, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Quadsfahrzeugen u. ä. (soweit nicht unter Nr. 11.05)	0,950	0,950	0,250
11.05 Vermieter/-innen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Trikes, Anhängern	0,050	0,050	0,250
11.06 Personenbeförderung mit Bussen	0,200	0,200	0,070
11.07 Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	0,800	0,800	0,100
12. Inhaber/-innen der folgenden Freizeit-/Sportanlagen sowie –schulen			
12.01 Kegelbahnen	0,150	0,050	0,200
12.02 Bowlingbahnen	0,800	0,300	0,200
12.03 Minigolfanlagen u. ä.	0,800	0,800	0,300
12.04 Tennisplätzen, Badminton- und Golfanlagen	0,800	0,300	0,100
12.05 Tennis-, Badminton- und Squashhallen	0,800	0,300	0,050
12.06 Ferienfahrschulen	0,500	0,500	0,180
12.07 Motorboot- und Flugschulen	0,300	0,300	0,300
12.08 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Gymnastik, Schwimm-, Reit-, Tennis-, Badminton- und Squashschulen) Tanz- und Ballettschulen, Kampfkunstschulen u. ä.	0,400	0,100	0,300
12.09 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Wasserski-, Surf-, Segel- und Tauchschulen) u. ä.	0,600	0,600	0,300
12.10 Reiterhöfen und -hallen (ggf. mit Reitunterricht und Unterstellung von Pferden), Bauernerlebnishöfe u. ä.	0,600	0,150	0,200
12.11 Sonnenstudios, Fitnessstudios, Saunen und Bewegungsstudios	0,700	0,150	0,050
12.12 Bade- und Schwimmanlagen, Museen	0,800	0,300	0,005

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
13.	Versorgungsunternehmen/Entsorgungsunternehmen			
13.01	Strom- und Gasversorgung	0,200	0,200	0,080
13.02	Wasserversorgung	0,250	0,250	0,080
13.03	Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung	0,200	0,200	0,020
13.04	Fernwärmeversorgung	0,100	0,100	0,050
14.	Inhaber/-innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Jahrmakktbeschicker/-innen sowie –veranstalter/-innen, Fahrgeschäftsinhaber/-innen, Zeltbetriebe, freischaffende Künstler, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller, Veranstaltungsorganisatoren	0,700	0,150	0,050
15.	Musiker/-innen, Musikbands	0,100	0,100	0,300
16.	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	0,800	0,300	0,100
17.	Inhaber/-innen von Betrieben, die Videos, DVD´s, Computer- und Videospiele sowie –geräte verleihen	0,300	0,150	0,200
18.	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,010	0,010	0,350
19.	Inhaber/-innen von Tankstellen und Waschanlagen			
19.01	Inhaber/-innen von Waschanlagen	0,300	0,300	0,010
19.02	Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb auf Provisionsbasis)	0,300	0,300	0,200
19.03	Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb nicht auf Provisionsbasis)	0,300	0,300	0,003
20.	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. ä.)	0,800	0,300	0,100
21.	Inhaber/-innen von Parkgaragen, Parkhäusern, Bootshallen, Campingwagenabstellhallen	0,800	0,300	0,050
22.	Vermieter/-innen von Bootsliche- und Stegplätzen	0,100	0,100	0,100
23.	Vermieter/-innen von Strandkörben	0,900	0,900	0,500
24.	Wattführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, animateur/-innen	0,800	0,800	0,500
25.	Verwalter/-innen und Betreuer/-innen von Ferienwohnungen und –häusern, Hausmeisterservice, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung	1,000	1,000	0,350
26.	Inhaber/-innen von Reisebüros, Überwachungsbetrieben	0,300	0,150	0,100
27.	Reinigung u. ä.			
27.01	Inhaber/-innen von Reinigungen, Heißmangelbetrieben, Wäschereien, Münzwaschsalons, Änderungsschneidereien	0,700	0,150	0,060
27.02	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungen (ohne Personen/Unternehmen unter Nr. 25)	0,300	0,300	0,250
28.	Bestattungsunternehmer/-innen, Desinfekteure/Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	0,010	0,010	0,170
29.	Friseur/-innen, Kosmetiker/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen	0,700	0,150	0,160
30.	Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Tätowierer	0,150	0,050	0,300
31.	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	0,700	0,300	0,300
32.	Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker/-innen, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Tierärztinnen/Tierärzte, Hufpfleger/-innen, Pferdezucht, Hundesalon, Entspannungspädagogik, Pflegedienste	0,020	0,020	0,300
33.	Kur- und Badeärztinnen/-ärzte	0,250	0,250	0,300
34.	Apotheker/-innen	0,200	0,100	0,060
35.	Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen/Notare	0,100	0,100	0,200
36.	Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte, Buchführungshelfer/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebsberater/-innen, Unternehmensberater	0,200	0,200	0,200
37.	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionatorinnen/Auktionatoren, Werbe- und Graphikagenturen	0,300	0,300	0,250
38.	Architektinnen/Architekten, Bausachverständige, Statiker/-innen, Bauplanungs-/beratungsbüros, Zeichenbüros, Bauträger/-innen, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen	0,080	0,080	0,250

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1		Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
		Zone 1	Zone 2	
<i>Spalte 1</i>		<i>Spalte 2</i>		<i>Spalte 3</i>
39.	Versicherungsvertreter/-innen, Bausparkassenmitarbeiter/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/-innen, Detekteien, Bewachungen, Sicherheitstechnik, Anbieter von Fortbildungen	0,020	0,020	0,380
40.	Handelsvertreter/-innen	0,100	0,100	0,250
41.	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute, Personaldienstleister u.ä.	0,150	0,150	0,060
42.	Telefondienste	0,150	0,150	0,070
43.	Post-, Paket- und Botendienste und –agenturen	0,700	0,150	0,300
44.	Fernmeldeunternehmen	0,020	0,010	0,010
45.	Vermieter/Verpächter von Geschäftsräumen			
45.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	1,000	1,000	0,260
45.02	Vermieter/Verpächter von Gastronomieräumen und -flächen	0,800	0,300	0,260
45.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,500	0,150	0,260
45.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,350	0,200	0,260
46.	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,150	0,150	0,100

Anlage 2

zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung der
Gemeinde Dornum vom 26.11.2015



Anlage 3

zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung der
Gemeinde Dornum vom 26.11.2015

